Betheiligten zu. Die Ausgabe ist, auch was die einschlagenden Untersuchungen und die sprachliche Erläuterung betrifft mit Sorgfalt angefertigt, abermals die Frucht des Cambridger Fleißes, während sich Oxford von Anfang an viel weniger eifrig an dem nationalen Unternehmen betheiligt hat.

R. P.

Aus der englischen Memoirenliteratur möchten wir folgende neue Erscheinungen verzeichnen; trotz der Bedeutung des Mannes erscheint kleinlich und deßhalb von geringem Werthe:

The Diary of the Right. Hon. William Windham, 1784 to 1810, Edited by Mrs. Henry Baring. 8. (XL. 540 p.) London 1866, Longmans.

Wichtiger sind die

Memoirs and Correspondences of Field-Marshal Viscount Combermere, G. C. B. etc. From his family papers. By the Right Hon. Mary Viscountess Combermere, and Capt. Knollys. 2 vol. London 1866, Hurst and Blackett.

Daneben erwähnen wir:

Berkeley, Hon. Grantley F., My Life and Recollections. Vol. 3 & 4. 8. (XXI. 719 p.) London, Hurst and Blackett.

Nicht im Buchhandel erschienen aber interessant wegen der Beziehungen der Verfasserin zu Byron sind die

Memorials of Miss Catharine Maria Fanshawe. London 1866.

Wie das letztere nur literargeschichtlich von Werth ist das Lebensbild des Dichters Charles Lamb, verfaßt von seinem Freunde Barry Cornwall, das Buch führt den Titel:

Charles Lamb, A Memoir. London 1866. r.

Rogers, J. E. Th., and Tooke, A History of Agriculture and Prices in England, from the Year after the Oxford Parliament (1259) to the Commencement ot the Continental War (1793). Compiled entirely from Original and Contemporaneous Records. Vol. I. II. A. D. 1259—1400. London, Macmillan and Comp.

Eine willkommene Ergänzung zu dem trefflichen Werke von Thomas Tooke, welches bekanntlich 1793 beginnt, und diesem völlig ebenbürtig. Man wird nicht durchgehend mit den in dem Buche ausgesprochenen Ansichten einverstanden sein können; allein es ist jedenfalls wegen seiner Data höchst beachtenswerth. r.

Die Staatseinrichtungen Englands von Homersham Cox. Aus dem

englischen übersetzt und bearbeitet von G. A. Kühne, Appellationsgerichtsrath. Berlin 1867.

Wir hatten als wir vor zwei Jahren in dieser Zeitschrift auf die wissenschaftliche Bedeutung der Institutions of the english government von H. Cox hinwiesen, kaum zu hoffen gewagt, daß dieses englische Werk sobald einen deutschen Uebersetzer finden werde. Daß es dennoch geschehen, ist ein erfreulicher Beweis nicht nur des steigenden Interesses an den öffentlichen Angelegenheiten sondern auch der wachsenden politischen Reife, und man darf, nachdem Werke wie Gneist, May, Fischel, Cox erschienen sind, hoffen, in politischen Discussionen einer gründlicheren Kenntniß und einem klareren Verständniß der englischen Verfassungs- und Verwaltungsinstitutionen, sowie der Bedingungen derselben zu begegnen. Cox's Werk ist das Resultat gründlicher Studien; es belehrt eingehend über die geschichtliche Entstehung wie über die gegenwärtige Wirksamkeit der politischen, administrativen und richterlichen Institutionen. Es bietet bei jedem Abschnitte das einschlägige Gesetzesmaterial, die wichtigste Literatur und die bemerkenswerthesten Controversen. Die vorliegende Uebersetzung ist treu und geschmackvoll, einzelne vorgenommene Kürzungen und Ausscheidungen sind gerechtfertigt. Vielleicht hätten, wie in der Uebersetzung von May's Verfahren im Parlamente bei der Behandlung der Privatbills geschehen, einige Abschnitte über die richterlichen Institutionen gekürzt werden können. Dem Verständniß der meisten deutschen Leser werden die fremdartigen und verschlungenen Verhältnisse der richterlichen Gewalt in England auch durch die ausführliche Darlegung von Cox noch nicht völlig anschaulich, während der Gelehrte von Fach zu andern Hilfsmitteln greifen muß. Wir wünschten dagegen, daß der Uebersetzer die Zahl seiner eigenen, höchst präcisen Anmerkungen verdoppelt hätte, so namentlich bei der Darlegung des Verfahrens im Parlamente, wo Cox die Kenntniß May's voraussetzt. Nicht zu billigen ist die häufige Unterdrückung literarischer Notizen in der deutschen Uebersetzung, namentlich sollten die Hinweisungen auf die state trials mit Angabe von Band und Seite nicht fehlen, Parry nicht ohne Angabe der Seite citirt werden. Zahlreiche Druckfehler sind verbessert, doch manche stehen geblieben. So z. B. p. 191 Stokdale, p. 192 Abbot, wiederholt Gotsell statt Gotsell, Sachevarell statt Sacheverell, p. 265 Earldorman statt Ealdorman und auf derselben Seite allerdings nach dem Original die wunderliche Wortbildung Shyremote statt Shirgemote. Nn.